



Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Dettenhausen (Feuerwehrkostenersatzsatzung)

vom 18.09.2001, geändert durch die Satzung vom 12.11.2002.

§ 1 Allgemeines

Für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr erhebt die Gemeinde Dettenhausen Kostenersatz im Rahmen der §§ 27 und 36 des Feuerwehrgesetzes.

§ 2 Kostenersatzpflicht

- (1) Für die Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde Dettenhausen bei Einsätzen nach § 2 Abs. 1 und 2 Feuerwehrgesetz und bei freiwilligen Leistungen auf Anforderung sind die entstehenden Kosten aufgrund dieser Satzung zu ersetzen.
- (2) Leistungen im Sinne von Abs. 1 und damit ersatzpflichtig sind die Einsätze der Feuerwehr, falls
 1. die Gefahr oder der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde,
 2. die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Luftfahrzeugen entstanden ist,
 3. die Gefahr oder der Schaden bei der Förderung, Beförderung oder Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten oder von anderen besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern im Sinne der Gefahrgutverordnung "Straße" in den jeweils geltenden Fassungen für gewerbliche oder militärische Zwecke entstanden ist,

4. Feuersicherheitsdienst bei kulturellen Veranstaltungen, Versammlungen, Ausstellungen und auf Märkten geleistet wird,
 5. die Gefahr oder der Schaden beim Umgang mit sonstigen feuergefährlichen oder mit radioaktiven Stoffen oder bei Schweißarbeiten entstanden ist,
 6. sonstige Leistungen besonders angefordert werden, für welche keine gesetzliche Leistungspflicht der Feuerwehr besteht.
- (3) Leistung der Feuerwehr und damit kostenersatzpflichtig ist auch das Ausrücken der Feuerwehr bei unbefugter, mutwilliger oder böswilliger Alarmierung (Fehlalarm) oder bei Widerruf der Alarmierung (Abbruch des Einsatzes).
- (4) Ferner ist kostenersatzpflichtig, wenn von einer Brandmeldeanlage eines privaten Betreibers Fehlalarm ausgelöst wird.

§ 3 Kostenfreiheit

Die Leistungen der Feuerwehr sind kostenfrei:

1. bei Schadenfeuer und Explosion,
2. bei öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Einstürze, Unglücksfälle und dergleichen verursacht sind,
3. bei Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen,
4. bei Maßnahmen der Brandverhütung und des vorbeugenden Brandschutzes bzw. Strahlenschutzes, ausgenommen der Feuersicherheitsdienst bei Veranstaltungen.

§ 4 Kostenschuldner

- (1) Zum Kostenersatz ist verpflichtet, wer
1. die Gefahr oder den Schaden verursacht oder die Leistung der Feuerwehr angefordert bzw. erforderlich gemacht hat,
 2. Eigentümer oder Besitzer der Sache ist, deren Zustand die Leistung der Feuerwehr erforderlich gemacht hat,
 3. Fahrzeughalter in den Fällen des § 2 Abs. 2, Ziff. 2 ist,
 4. Unternehmer in den Fällen des § 2 Abs. 2, Ziff. 3 ist,

5. wider besseren Wissens oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert,
 6. Betreiber einer privaten Brandmeldeanlage ist, durch welche ein Fehlalarm ausgelöst wird.
- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner

§ 5 Kostenberechnung

- (1) Als Kosten werden die für die Inanspruchnahme von Leistungen der Feuerwehr entstehenden Aufwendungen nach Zeitaufwand, Art und Anzahl des notwendigen Personals, der Geräte und Fahrzeuge berechnet.
- (2) Bei der Ermittlung der Personalkosten werden angefangene Stunden voll berechnet. Für die Reinigung der persönlichen Ausrüstungsgegenstände und für die Erholung können bis zu zwei Stunden über die Einsatzzeit hinaus berechnet werden. Bei der Ermittlung der Betriebskosten werden angefangene Stunden auf halbe Stunden aufgerundet. Als Dauer des Einsatzes wird die notwendige Dauer der Abwesenheit von Personen, Geräten oder Fahrzeugen vom Feuerwehrstandort gerechnet, als Betriebsdauer von Maschinen und maschinellen Einrichtungen wird die Zeit des Betriebs am Einsatzort gerechnet.
- (3) Die Kosten für die Einsätze setzen sich wie folgt zusammen:
 1. Personalkosten der eingesetzten Feuerwehrleute,
 2. Grundvergütung je Einsatz für die eingesetzten Fahrzeuge und Geräte,
 3. Fahrtkosten für die von den Fahrzeugen zurückgelegte Wegstrecke vom Standort zum Einsatzort und zurück,
 4. Betriebskosten für die Fahrzeugeinrichtungen und Geräte am Einsatzort,
 5. Kosten der während des Einsatzes verbrauchten Materialien und der Betriebsstoffe sowie Hilfsstoffe,
 6. Kosten für die Inanspruchnahme von Leistungen Dritter durch die Feuerwehr während des Einsatzes.
- (4) Für Einsätze bei unbefugter, mutwilliger oder böswilliger Alarmierung (Fehlalarm) wird abweichend von Abs. 3 eine Kostenpauschale erhoben.

§ 6 Kostenverzeichnis

(1) Persönliche Kosten; Pauschalen

1. Entschädigung an eingesetzte Feuerwehrangehörige gemäß der örtlichen Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr (derzeit 9,00 €/Stunde).
2. Pauschale bei Fehlalarm 250,00 EUR
Mit der Pauschale sind auch sämtliche Sachkosten abgegolten.

(2) Grundvergütung für die eingesetzten Fahrzeuge und Geräte je Einsatz

	je Einsatz
Löschfahrzeuge	40,00 EUR
Mannschaftstransportwagen (MTW)	20,00 EUR

(3) Betriebskosten Fahrzeuge

	je Stunde
Löschfahrzeuge	75,00 EUR
Mannschaftstransportwagen (MTW)	35,00 EUR

Geräte:

Tauchpumpen und Öl-Wassersauger inkl. Zubehör	16,00 EUR
Generator bis 6 KVA inkl. Zubehör	16,00 EUR
Kettensäge inkl. Zubehör	16,00 EUR

hydraulisches Rettungsgerät:

(Spreizer, Schneidegerät, Zylinder)	41,00 EUR
A-Schlauch pro Stück	11,00 EUR
B-Schlauch pro Stück	11,00 EUR
C-Schlauch pro Stück	11,00 EUR
Preßluftatmer	11,00 EUR

In den Betriebskosten sind der Kraftstoff- und Ölverbrauch, die Benutzung kleiner Löschgeräte und sonstiger Ausrüstungsgegenstände enthalten.

Verbrauchsmaterial:

Ölbindemittel pro Sack einschl. Entsorgung	30,00 EUR
--	-----------

(4) Fahrtkosten

Löschfahrzeuge	2,00 EUR/Km
Sonstige Fahrzeuge	1,00 EUR/Km

§ 7 Entstehung und Fälligkeit des Kostenersatzanspruchs

- (1) Der Kostenersatzanspruch entsteht mit der Beendigung der Inanspruchnahme der Feuerwehr.
- (2) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe des Kostenbescheids an den Kostenersatzpflichtigen zur Bezahlung fällig.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2003 in Kraft.

Hinweis: Inkrafttreten der Neufassung am 01.01.2002, geändert durch die Fassung vom 01.01.2003.

Raich
Bürgermeister